

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neukloster

#### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Neukloster „Photovoltaikanlage Pernieker Straße“

##### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat in ihrer Sitzung am 04.05.2020 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Photovoltaikanlage Pernieker Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) ab diesem Tage im Rathaus der Stadt Neukloster, Bauamt (Hofgebäude), Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

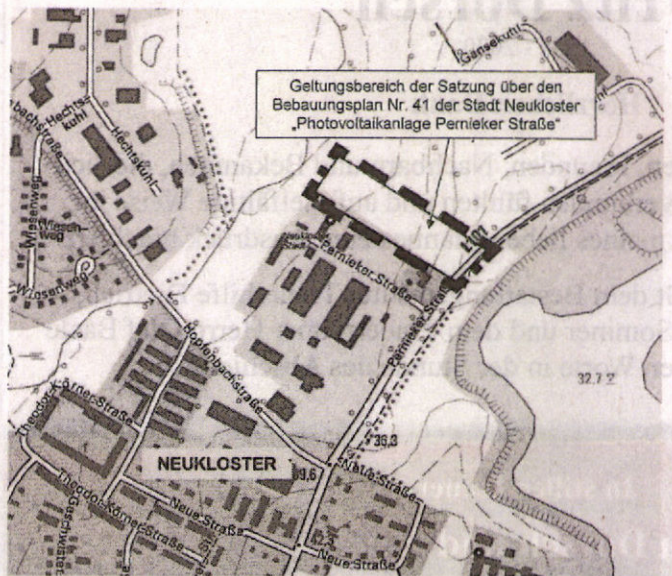
Etwasige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrens-

vorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Neukloster, 04.09.2020

Frank Meier, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2017

Diese Bekanntmachung ist am 05.09.2020 in der Ostsee-Zeitung, Lokalausgabe Wismar, veröffentlicht worden.

Neukloster, 07.09.2020

Frank Meier  
Bürgermeister

